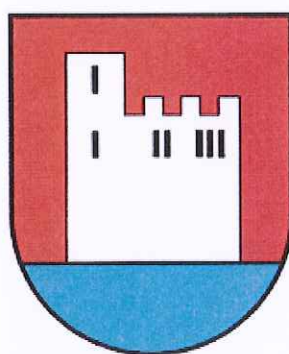


# Gemeinde Lauerz



## FRIEDHOF-REGLEMENT

# Gemeinde Lauerz



## FRIEDHOFREGLEMENT

An Urnenabstimmung genehmigt am:

- 13. Juni 2010



**Gemeinde Lauerz**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss:

- Nr. 765 am 6.7.2010



**Der Regierungsrat des Kt. Schwyz**

Der Landammann:

Der Staatsschreiber:



# Inhaltsverzeichnis

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	4
Art. 2	Öffentlicher Friedhof	4
Art. 3	Aufsicht	4
Art. 4	Friedhofkommission	4

## 2. BESTATTUNGSWESEN

Art. 5	Anzeigepflicht	5
Art. 6	Eintrag ins Todesregister	5
Art. 7	Aufbahrung und Bestattung	5

## 3. FRIEDHOFORDNUNG

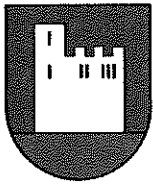
Art. 8	Arten von Gräbern	5
Art. 9	Bestattungskontrolle	6
Art. 10	Masse der Gräber und Grabeinfassungen	6
Art. 11	Einzelbestattung	6
Art. 12	Familiengräber	6
Art. 13	Grab- und Urnendenkmäler	7
Art. 14	Gestaltung	7
Art. 15	Grabunterhalt	7
Art. 16	Grabesruhe und Grabräumung	8
Art. 17	Ordnung auf dem Friedhof	8

## 4. GEBÜHREN

Art. 18	Gebührenordnung	8
Art. 19	Gebührenbemessung	9
Art. 20	Strafbestimmungen	9
Art. 21	Beschwerderecht	9
Art. 22	Aufhebung früheren Rechts	9
Art. 23	Inkrafttreten	9

## 5. ANHANG

Gebührentarif	10
---------------	----



## Friedhofreglement der Gemeinde

# LAUERZ

Gestützt auf § 5 der kantonalen Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Januar 1990 erlässt die Gemeindeversammlung Lauerz folgendes Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich	<b>Art. 1</b> Dieses Reglement regelt in Ergänzung zur kantonalen Verordnung vom 16. Januar 1990 das Bestattungs- und Friedhofswesen des öffentlichen Friedhofs der Gemeinde Lauerz.
Öffentlicher Friedhof	<b>Art. 2</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Als öffentlicher Bestattungsplatz gilt der Friedhof bei der römisch-katholischen Pfarrkirche in Lauerz.</li><li>2. Jede in der Gemeinde Lauerz wohnhafte Person hat Anspruch auf eine würdige Bestattung in der Gemeinde Lauerz. Ebenso Auswärtige, die in der Gemeinde verstorben sind und die in der eigenen Wohngemeinde nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand bestattet werden können.</li><li>3. Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene können mit Bewilligung des Friedhofkommissionspräsidenten gegen eine Gebühr gemäss Gebührentarif in Lauerz beigesetzt werden.</li></ol>
Aufsicht	<b>Art. 3</b> Der öffentliche Friedhof und das Bestattungswesen stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates. Er setzt dazu die Friedhofkommission ein.
Friedhofkommission	<b>Art. 4</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Friedhofkommission wird alle zwei Jahre anlässlich der ordentlichen Kommissionsbestellung vom Gemeinderat gewählt.</li><li>2. Die Friedhofkommission, in dringlichen Fällen deren Präsident, besorgt alle Geschäfte im Bestattungswesen, soweit hiezu nicht eine andere Behörde zuständig ist.</li><li>3. Sind Verfügungen zu treffen, so stellt die Friedhofkommission dem Gemeinderat Antrag.</li></ol>

## II. Bestattungswesen

- Art. 5**
- Anzeigepflicht
1. Jeder Todesfall innerhalb der Gemeinde ist dem Einwohneramt umgehend, spätestens innert 48 Stunden zu melden. Bei der Anzeige ist eine ärztliche Todesbescheinigung vorzulegen.
  2. Ausserordentliche Todesfälle und Leichenfunde sind zudem sofort der Polizei oder dem Bezirksamt zu melden.
- Art. 6**
- Eintrag ins  
Todesregister
1. Nach Eintrag des Todes in das Todesregister erteilt das Einwohneramt des Sterbeortes die Bewilligung zur Erdbestattung oder zur Kremation.
  2. Sämtliche übrigen Vorbereitungen zur Bestattung (z. B. Avisierung der kirchlichen Behörde, des Leichentransportes, Sargbestellung etc.) sind von den Angehörigen der verstorbenen Person zu treffen.
  3. Hinterlässt der Verstorbene keine Angehörigen oder kann er nicht identifiziert werden, so trifft das Einwohneramt sämtliche Vorbereitungen für die Bestattung.
- Art. 7**
- Aufbahrung und  
Bestattung
1. Die Verstorbenen sind nach Möglichkeit im Aufbahrungsraum der Gemeinde Lauerz aufzubahren.
  2. Die Bestattungszeiten bei kirchlichen Bestattungen bestimmt das Pfarramt, in allen übrigen Fällen die Friedhofkommission. Die Bestattungszeiten sind dem Einwohneramt zu melden.
  3. An Sonn- und Feiertagen finden in der Regel keine Bestattungen statt.

## III. Friedhofordnung

- Art. 8**
- Arten von Gräbern
1. Es bestehen folgende Arten von Gräber:
    - a) Begräbnisstätte für Erwachsene
    - b) Begräbnisstätte für Kinder
    - c) Familiengräber
    - d) Urnengräber
    - e) Gemeinschaftsgrab
  2. Die Grabordnung richtet sich nach dem Gräberplan, dieser wird von der Friedhofkommission erstellt. Abänderungen dieses Planes werden auf Antrag der Friedhofkommission durch den Gemeinderat beschlossen.

- Art. 9**  
 Bestattungs-  
 Kontrolle Das Einwohneramt führt ein Verzeichnis der bestatteten Leichen und der beigesetzten Urnen. Das Verzeichnis hat den Vor- und Nachnamen des Verstorbenen, dessen Geburts- und Todesdatum sowie den Tag der Bestattung zu enthalten.
- Art. 10**  
 Masse der  
 Gräber und  
 Grabeinfassungen
1. Der seitliche Grababstand beträgt 40 cm.
  2. Die Masse der Gräber betragen:
 

a) Bei Erdbestattungen:	Länge	Breite	Tiefe
für Erwachsene	190 cm	80 cm	120 cm
für Kinder unter 6 Jahren	120 cm	60 cm	120 cm
b) Bei Urnengräbern	80 cm	60 cm	60 cm
c) Im Gemeinschaftsgrab ohne Urne			20 cm
  3. Die Masse der Grabeinfassungen betragen:
 

	Länge	Breite	Höhe
Erwachsenengräber	140 cm	60 cm	15 cm
Kindergräber	90 cm	50 cm	15 cm
- Art. 11**  
 Einzelbestattung
1. Die Bestattungen in Einzelgräbern erfolgen in ununterbrochener Reihenfolge.
  2. In der Regel wird in einem Grab nur eine Leiche bestattet. Der Bezirksarzt kann Ausnahmen bewilligen.
  3. Die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Einzelgrab mit Erdbestattung ist zulässig, sofern dessen Grabesruhe noch mindestens 10 Jahre dauert und es sich um das Grab einer der gleichen Familien angehörenden oder einer nahestehenden Person handelt.
- Art. 12**  
 Familiengräber
1. Infolge Platzmangel können weder bei Erd- noch bei Urnenbestattungen neue Familiengräber bewilligt werden.
  2. Die zur Zeit bestehenden Familiengräber werden so lange weiter bestehen, wie es die betreffenden Angehörigen wünschen, jedoch nach Ablauf von 25 Jahren seit der Erstbeisetzung ist die Grabesmiete für jeweils 10 Jahre zu verlängern.

- Art. 13**
- Grab- und Urnendenkmäler
1. Jedes Grab ist mit einem dauernden Grabmal zu versehen. Dieses Grabdenkmal ist frühestens nach 10 Monaten und spätestens bis 12 Monate seit der Bestattung zu erstellen.
  2. Jedes Grab- und Urnendenkmal ist mit dem Vor- und Familiennamen, dem Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen zu versehen.
  3. Ausnahmen zu Abs. 1. und Abs. 2 dieses Artikels bilden das Gemeinschaftsgrab.
- Art. 14**
- Gestaltung
1. Gräber nach Art. 8 Abs. 1 Bst. a und b erhalten in der Regel ein Einheitskreuz mit Eichenholz. Dieses Kreuz wird samt Sockel und Grabeinfassung im Auftrag der Friedhofkommission geliefert und versetzt. Die Kosten dafür tragen die Angehörigen.
  2. Bei Grabstätten nach Art. 8 Abs. 1 Bst. d ist in der Regel als Denkmal lediglich eine liegende Natursteinplatte im Ausmass von höchstens 30 auf 40 cm und 20 cm Maximalhöhe gestattet.
  3. Über Ausnahmen im Sinne von Abs. 1 und Abs. 2 dieses Artikels entscheidet die Friedhofkommission.
- Art. 15**
- Grabunterhalt
1. Unterhalt und Pflege der Gräber, mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes, sind Sache der Angehörigen der Verstorbenen.
  2. Das Gemeinschaftsgrab wird von der Gemeinde unterhalten. Es besteht daher kein Rechtsanspruch darauf Pflanzenschmuck anzubringen oder die Grabstätte individuell zu gestalten.
  3. Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Mahnung der säumigen Angehörigen auf deren Kosten von der Friedhofkommission besorgt.
  4. Für die Besorgung der Gräber von Verstorbenen, welche keine Angehörigen hinterlassen haben oder deren Angehörigen auswärts wohnen, kann der Gemeinderat aus dem Nachlass einen angemessenen Betrag erheben.
  5. Grabdenkmäler im Sinne von Art. 15 Abs. 1 erhalten periodisch einen neuen Öllackanstrich. Diese Holzpflege wird von der Friedhofkommission veranlasst und geht zu deren Lasten.



Grabruhe und  
Grabräumung

#### **Art. 16**

1. Die Grabruhe beträgt bei Erdbestattung zwanzig Jahre, bei Urnenbestattung zehn Jahre.
2. Nach Ablauf der Grabruhe kann die Friedhofkommission die Räumung der betreffenden Grabreihen beim Gemeinderat beantragen. Die Anordnung der Räumung ist vom Gemeinderat in angemessener Weise zu veröffentlichen. Den Angehörigen ist eine Frist von 3 Monaten zur Entfernung der Grabdenkmäler zu gewähren. Nach Ablauf dieser Frist wird das Grab durch die Gemeinde geräumt, ohne jegliche Entschädigungspflicht seitens der Gemeinde an die Angehörigen.
3. Für die Abräumung einer Grabstätte wird von den Angehörigen eine Gebühr gemäss Aufwand erhoben.

Ordnung auf  
dem Friedhof

#### **Art. 17**

1. Jegliche Handlungen, die die Friedhofruhe stören, sind untersagt. Namentlich ist das Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen, ausgenommen für Arbeiten zur Erstellung und Unterhalt der Gräber, sowie das Mitführen von Hunden (ausgenommen sind Blindenhunde) zu unterlassen.
2. Abfälle sind in den dafür bestimmten Behältnissen zu deponieren.

### **IV. Gebühren**

Gebühren-  
ordnung

#### **Art. 18**

1. Verstorbene, die am Todestag ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Lauerz hatten, haben Anspruch auf unentgeltliche Aufbahrung, Beisetzung sowie Überlassung eines Einzelgrab- oder Urnenplatzes.
2. Alle übrigen von der Gemeinde erbrachten Leistungen inkl. Miete und Abgabe von Familiengräbern sowie das Öffnen und Schliessen der Gräber sind gebührenpflichtig.
3. Für Verstorbene, die ihren gesetzlichen Wohnsitz am Todestag ausserhalb der Gemeinde Lauerz hatten, werden für die Leistungen nach Abs. 1 und 2 kostendeckende Gebühren erhoben.
4. Sofern der Verstorbene mittellos war und dessen Angehörige zahlungsunfähig sind, kommt die Gemeinde für die Kosten sowie Grabunterhalt auf.
5. Für Gebühren im Friedhof- und Bestattungswesen gilt der Gebührentarif im Anhang. Der Gemeinderat ist ermächtigt, diese Gebühren um 30% zu erhöhen oder zu senken, soweit dies eingetretenen oder zukünftigen Kostenveränderungen entspricht. Eine Erhöhung oder Senkung der Gebühren ist vor der Rechnungsstellung entweder über das kantonale Amtsblatt oder über ein gemeindeeigenes Publikationsorgan zu veröffentlichen.

- Gebühren-  
bemessung
- Art. 19**
1. Die Gebühren sind grundsätzlich so anzusetzen, dass die Kosten für den Totengräber, die Anschaffung der Grabeinfassungen (inkl. Grabkreuze) sowie deren späteren Unterhalt abgedeckt sind.
  2. Ausgenommen sind die Aufwendungen für die Sanierung des Friedhofes oder einen Teil desselben. Diese Aufwendungen sind durch Steuern oder anderen Erträgen der Verwaltungsrechnung zu decken.

## V. Schlussbestimmungen

- Strafbestimm-  
ungen
- Art. 20**
- Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften der Strafprozessordnung mit Busse bestraft.

- Beschwerde-  
recht
- Art. 21**
- Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.

- Aufhebung  
früheren Rechts
- Art. 22**
- Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 25. April 1997 aufgehoben.

- Inkrafttreten
- Art. 23**
- Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

## ANHANG:

### Gebührentarif

---

Die Gemeindeversammlung Lauerz legt gemäss § 18 Abs. 5 des Friedhofreglements im Zusammenhang mit Bestattungen und Beisetzungen folgende Tarife fest:

#### a) Einmalige Gebühren

##### Erdbestattung

Einheimische	Fr.	400.00
Auswärtige	Fr.	600.00
Urnengrab (in bestehendes Grab oder Gemeinschaftsgrab)	Fr.	120.00
Erstmalige Kosten Holzkreuz	ca. Fr.	850.00
Erstmalige Kosten Grabeinfassung	ca. Fr.	500.00
Namensschild Gemeinschaftsgrab	Fr.	40.00
Unterhaltsbeitrag für Erd-/Urnenbestattung sowie Gemeinschaftsgrab	Fr.	180.00

#### b) Wiederkehrende Gebühren

##### Familiengrab

Miete für 10 Jahre	Fr.	1000.00
Jedes weitere Jahr	Fr.	100.00

#### c) Kosten zu Lasten der Angehörigen

Leichentransport, Sarg, Krematorium, Grabkreuz, Kerzen, etc.